

# ZINGSTER STRANDBOTE



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

32. Jahrgang

Ausgabe 03 / 2023

## Der Stand der Arbeiten zur Fertigstellung des Vorhabens „Renaturierung des Ostzingstes“ und der aktuelle Stand zum Hochwasser- und Küstenschutz im Bereich der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Liebe Leserinnen und Leser, in der Oktoberausgabe berichteten wir über die Sturmflut von 1872. Ende Oktober schrieb die Ostseezeitung zu neuesten Forschungsergebnissen der Hafencity Universität Hamburg bezüglich des Meeresspiegelanstieges und die Auswirkungen für bestimmte Regionen. So auch an unserem Küstenabschnitt. Wir hatten Ihnen mitgeteilt, dass wir in einer der nächsten Ausgaben zum aktuellen Stand des Hochwasser- und Küstenschutzes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst berichten werden. Das wollen wir nun tun.

Mit Hilfe unseres Bürger-

meisters ist es uns gelungen, einen Gesprächstermin mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren. Dieses Gespräch fand am 30.01.2023 in der Gemeindeverwaltung statt. Unsere Fragen haben Herr Dr. Weichbrodt vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aus Schwerin, Herr Matthias Wolters, Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) und Herr Jasmand, Dezernatsleiter Hochwasser- und Küstenschutz beim StALU VP beantwortet.

Wir haben zur Vorbereitung

des Gespräches konkrete Fragen zu nachstehenden Bereichen unseren Gesprächspartnern übergeben:

1. Aktueller Stand und der weitere Plan zur Realisierung der Maßnahmen – Projekt Renaturierung Ostzingst
2. Aktueller Stand der geplanten Maßnahmen zum Hochwasser- und Küstenschutz an der Zingster Außenküste
3. Aktueller Stand der Planung und der Realisierung der Verstärkung des Riegeldeiches Zingst West.

Wir werden im Folgenden zu den Gesprächsergebnissen

**Projekt Hafen Zingst**  
Seite 5

**TSG Zingst**  
Seite 6

**Amtlicher Teil**  
Seiten 7 – 15

**Historisches Haus „Frankenhof“**  
Seite 16

**Dat niege Frühlingsgefühl**  
Seite 17

**Anglerverein Kirrblick**  
Seite 18

**Veranstaltungen**  
Seite 19

**Zingst Tag 2023**  
Seite 20

**Kita: Unser Alltag ist ihre Kindheit**  
Seite 21

**Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe / Pflegestützpunkt**  
Seite 23

**Aus den Kirchgemeinden**  
Seiten 24 – 25

**Mudder Möllersch inner- und außerorts**  
Seite 26

**Geburtstagsgrüße**  
Seite 27



Abb. 1: Schlitzung Alter Seedeich Ostzingst – Quelle STRABO

dieser 3 Komplexe berichten. Vorab müssen wir anerkennend feststellen, dass die Behördenvertreter mit offenem Visier in diese Beratung gingen und in einer lockeren Atmosphäre den Redakteuren des Zingster Strandboten Rede und Antwort standen.

### 1. Komplex – Renaturierung Ostzingst und kein Ende?

Der Strandbote hatte gefragt, was die Gründe dafür sind, dass der geplante Zeitplan zur Renaturierung des Ostzingst nicht eingehalten wurde und wann die offenen Maßnahmen realisiert werden?

Über die Renaturierung des Ostzingst wurde im Zingster Strandboten schon mehrfach kritisch berichtet. Im Heft 04/2019 wurde im Leitartikel „Der Ostzingst unter Wasser – Ein unfassbares Sicherheitsrisiko“ auch der Wunsch nach einer Informationsveranstaltung mit den zuständigen Behörden zum weiteren Verlauf der

Renaturierungsmaßnahmen auf dem Ostzingst geäußert. Diese Veranstaltung fand dann auch am 15. Januar 2020 im Kurhaus statt. Der Strandbote berichtete darüber in der Ausgabe 03/2020 im Leitartikel „Die Renaturierung des Ostzingst – ein Spiel mit dem Feuer?“ Die Kernaussage der Verantwortlichen des StALU und des Umweltministeriums an diesem Abend war: „Bis zum Frühjahr 2022 wird das Vorhaben endgültig fertiggestellt.“ Es fehlten noch die 5-fache Schlitzung des südlichen Boddendeiches, der Rückbau von vier Schöpfwerken und der Asphaltstraße nach Pramort sowie das Anlegen von Prielen und höher gelegenen Rückzugsbereichen für die Rinder bei Hochwasser. Bis zum heutigen Tag ist mit diesen Arbeiten nicht begonnen worden!

Natürlich waren wir Redakteure des Strandboten gespannt, ob und wenn ja, welche Begründung wir dafür von den Behördenvertretern hören werden. Die Gründe dafür wurden uns ausführlich erläutert. Zusätzlich wurde vereinbart, dass wir die Ausführungen der Vertreter des StALU VP noch einmal schriftlich erhalten werden. Das ist am 07.02.2023 erfolgt. Der Einfachheit halber werden sie nachfolgend im kompletten Wortlaut abgedruckt:

### Komplexvorhaben Renaturierung Sundische Wiese Ostzingst

Die Personalfuktuation und die damit verbundene nicht besetzte Sachbearbeiter-Position im StALU VP führte

zu einem längerem Bearbeitungsstau des Vorhabens. Seit Juli 2022 konnte dem Abhilfe geschaffen werden. Es wird mit Hochdruck an der Fertigstellung der Ausführungsunterlagen gearbeitet, um die noch ausstehenden Maßnahmen im Südteil der Sundischen Wiese umzusetzen. Aufgrund der Größe des Vorhabengebietes des gesamten Komplexvorhabens wurden bereits in der Vergangenheit Teilvorhaben realisiert. So wurde 2018 bereits der alte Seedeich in der Nordfläche auf einer Länge von 50 m geschlitzt (**Abb. 1**). Das Meerwasser kann in die Flächen einlaufen und die ursprünglichen hydrologischen Verhältnisse wieder herstellen. Im Jahr 2019 wurde ein weiteres Teilobjekt durchgeführt. In diesem wurde der Anleger und der Vorlanddamm auf der Boddenseite zurückgebaut. Ausstehend in der Umsetzung ist die Renaturierung der Sundischen Wiese in der Südfläche. Aktuell wird die Ausführungsplanung überarbeitet. Das StALU VP plant die Ausschreibung der Bauleistung im Frühjahr 2023. Das Vorhaben beinhaltet den Rückbau von vier Schöpfwerken und einem Durchlass, um anschließend den Deich an diesen Stellen mit fünf etwa 10 m breiten Schlitzungen zu öffnen (**Abb. 2**). Bedingt durch eine Vielzahl an weiteren verschiedenen Maßnahmen, z. B. zur Herstellung des natürlichen Wasserregimes, die Erüchtigung vorhandener Weideinfrastruktur sowie Abbruch- und Entsorgungsarbeiten, ist eine Bauzeit von mehreren Jahren vorgesehen. Die ge-

## ZINGSTER STRANDBOTE

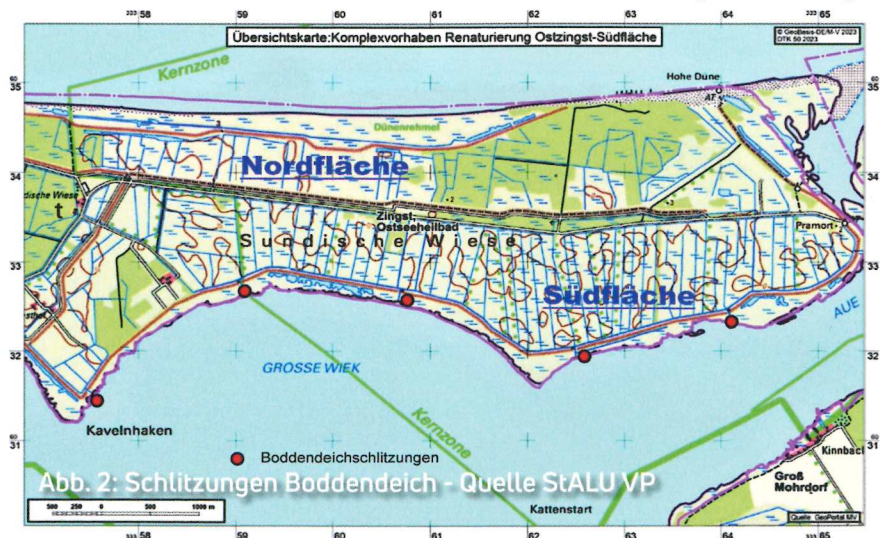
### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Bürgermeister, Tel. (03 82 32) 81 00  
**Erscheinungsweise:**  
monatlich  
**Redaktion:**  
Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst  
**Ansprechpartner:**  
Frau Meyer, Tel. (03 82 32) 8 10-57  
**Anzeigen:**  
ausschließlich als druckfähige PDF  
**Anzeigen an:**  
sekretariat@gemeinde-zingst.de  
**E-Mail:**  
sekretariat@gemeinde-zingst.de  
**Vertrieb:**  
Zingster Geschäfte, Kurhaus und  
Gemeindeverwaltung  
**Abo/Anzeigen:**  
Ansprechpartner Frau Meyer  
**Auslieferung u. Inhalt:**  
Telefon (03 82 32) 8 10-57  
Telefax (03 82 32) 8 10-31

#### Anmerkung der Redaktion:

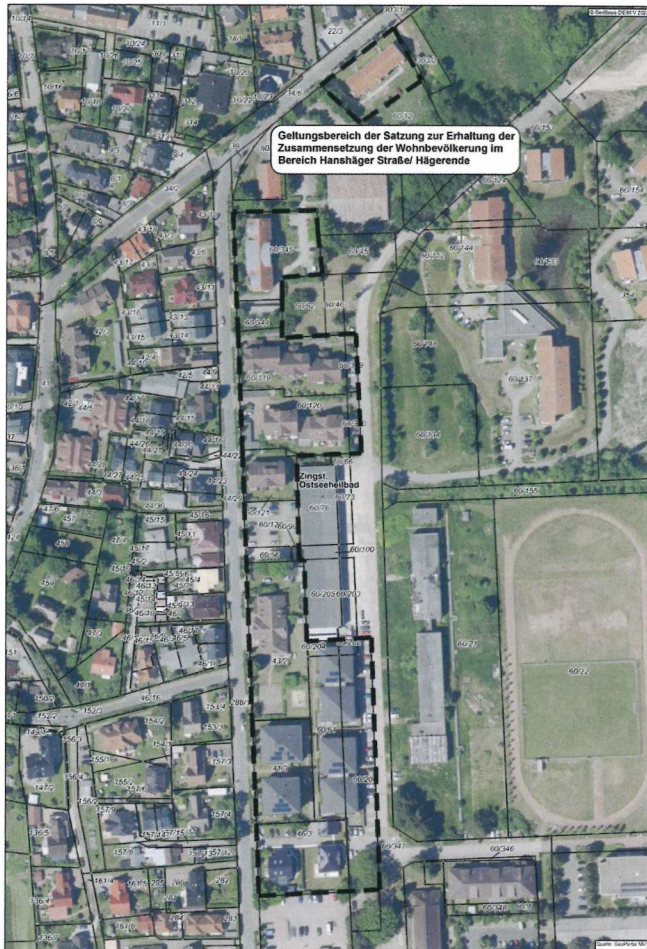
Der Redaktionsrat nimmt Artikel, Meinungsäußerungen und Leserbriefe von Bürgern entgegen. Er ist kein Zensurorgan und hat Meinungen von Bürgern nicht zu bewerten. Leserbriefe und namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und stimmen nicht in jedem Fall mit den Ansichten der Redaktion überein. Anonym eingesandte Beiträge werden nicht veröffentlicht.

**03/23 erschienen am 06.03.2023**  
**Nächste Ausgabe am 03.04.2023**  
**Redaktionsschluss am 20.03.2023**



Zingst, den 24.02.2023

  
**Christian Zornow**  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der

**Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Bereich Jordanstraße/ Am Ende**

### Präambel

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL. MV, Seite 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V, Seite 467) in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Seite 6), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst am 23.02.2023 die nachfolgende Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Bereich der Jordanstraße/ Am Ende beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst als selbstständiges Satzungsgebiet ein Teilgebiet des rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplanes Nr. 37 „Wohnraumsicherung Siedlung am Goetheplatz, Jordanstraße und Am Ende“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst im Bereich der sogenannten Plattenbauten aus Zeiten der DDR und weiterer dort geschaffener Wohnbebauung durch Mehrfamilienhäuser.

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Gemeindestraße Am Ende
- im Osten durch die Bebauung entlang der Weidenstraße
- im Westen durch die Bebauung entlang der Koppelstraße
- im Süden durch die Jordanstraße

Gemarkung: Zingst

Flur: 6

Flurstücke: 71/7, 75/8, 89/3, 90/5, 112/3, 113/3, 114/1, 115/6 und 118/9

(2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### § 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung erhalten werden.

### § 3 Genehmigungsvorbehalte

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 172 Abs. 4 BauGB) bedarf der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung (insbesondere die Umwandlung von dauerhaft genutzten Wohnungen in sog. Zweitwohnungen, welche einen Zweitwohnsitz begründen) baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung – unbeschadet von den weiterhin geltenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen und einfachen Bebauungsplanes Nr. 37 „Wohnraumsicherung Siedlung am Goetheplatz, Jordanstraße und Am Ende“ – der Genehmigung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach § 172 BauGB.

(2) In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Ferner ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient (§ 172 Abs. 4 Nr. 1 BauGB),
- die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes oder der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I. S.

1519), die zuletzt durch Artikel 257 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328) geändert worden ist, wenn dies nach § 111 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes weiter anzuwenden ist, dient (§ 172 Abs. 4 Nr. 1a BauGB).

**§ 4 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erteilt.

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Landrat des Landkreises Vorpommern als untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt (§ 173 Abs. 1 BauGB).

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne die dafür erforderliche Genehmigung der Gemeinde rückbaut, d. h. abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Ebenso handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ordnungswidrig, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB im Falle des § 213 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € und im Falle des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseeheilbad Zingst, den 24.02.2023

  
**Christian Zornow**  
 Bürgermeister



**Hinweise:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung be-



gründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Diese Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht und tritt mit Ablauf des 06.03.2023 in Kraft.**

Jeder kann diese Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Bereich Jordanstraße/ Am Ende der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt, Raum 14), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zingst, den 24.02.2023

  
**Christian Zornow**  
 Bürgermeister



**Das Finanz- und Sozialverwaltungsamt informiert:**

Die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.01.2023 beschlossen und durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §12 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (aktuell in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.03.2020, in Kraft seit 03.06.2020) im Internet, über den Button „Bürgerservice“ → „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Gemeinde [www.gemeinde-zingst.de](http://www.gemeinde-zingst.de) am 01.02.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.